



## Laichfischfang

### Voraussetzungen

- Während der Schonzeit dürfen die geschonten Wasserarten nicht gefangen werden.
- Der Bewirtschafter kann einen Antrag beim Landesfischereiverband auf Laichfischfang stellen, um die Fischzucht mit Laich zu betreiben.
- Die Bewirtschafter haben den Bewilligungsbescheid bei Ausübung der Bewilligung mit sich zu führen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.
- Die Erbrütung des auf Grund einer solchen Bewilligung gewonnenen Laichs darf nur in bewilligten Fischteichen, Aquakulturen oder Fischzuchtanlagen erfolgen.

[Link zum Antragsformular](#) [1]

**Source URL:** <http://www.fischereiverband.at/Laichfischfang>

### Links

[1] <http://web1.fischereiverband.at/sites/default/files/AntragLaichfischfang.doc>